

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen
LAD1-VD-18853/025-2019
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-210.501/0001-IV/E1/2019	Dr. Josef Gundacker	14171	29. Mai 2019	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Mai 2019 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Änderung des Eisenbahngesetzes 1957 und des Hochleistungsstreckengesetzes:

Bezüglich der im Entwurf vorgesehenen Neuordnung der behördlichen Zuständigkeiten wird auf folgenden Beschluss der Landeshauptleute vom 16. Mai 2019 hingewiesen:

„Die Landeshauptleutekonferenz lehnt die vorgeschlagene Änderung der Behördenzuständigkeit und die diesbezügliche Kompetenzverschiebung von den Landeshauptleuten hin zum Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch wegen des damit verbundenen administrativen Mehraufwands ab und fordert, die Kompetenz für vernetzte Nebenbahnen bei den Landeshauptleuten zu belassen.“

2. Das vorliegende Gesetzesvorhaben könnte zum Anlass genommen werden, nachfolgende Punkte einer Regelung bzw. Klarstellung zuzuführen:

- Das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG führt in § 10 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und § 40 Abs. 3 noch die Berufung (richtig jedoch: Beschwerde) an. Dies sollte in Einklang mit den Vorgaben des Art. 132 Abs. 1 B-VG gebracht werden.
- Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 20. März 2018, Ro 2017/03/0033) hat sich die Behörde die Säumnis der Sachverständigenkommission gemäß § 48 Abs. 4 Eisenbahngesetz 1957 zurechnen zu lassen. Dies erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da der Behörde weder Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder der Sachverständigenkommission noch auf deren Geschäftsführung zukommt.
- Im Erkenntnis vom 23. Februar 2018, LVwG-Av-1517/001-2017, ging das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich davon aus, dass der Frist des § 48 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 kein materiell-rechtlicher Charakter zukommt. Sollte der Gesetzgeber hingegen eine materiell-rechtliche Frist statuieren wollen, so wäre das nach stRsp (vgl. etwas das Erkenntnis des VwGH vom 26. April 2011, Zl. 2011/03/0017) unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl-Leitner

Landeshauptfrau